

Anhang 6: Bestimmungen über die Bejagung des Reh- und Gämswilds im Rahmen des Rehkontingents und des Gämsskontingents (Art. 43 und Art. 44)

(Stand 1. August 2020)

a) Rehkontingent

Jede Jägerin und jeder Jäger darf im Rahmen des Rehkontingents erlegen:

R1	1 Rehbock	<p>Einen Rehbock bis und mit 30. September. Jagdbar sind: Sechser (gerade und ungerade) aufwärts mit einer Stangenhöhe von mindestens 16 cm; Gabler und Spiesser mit einer Stangenhöhe von weniger als 16 cm.</p> <p>Jede Jägerin und jeder Jäger darf insgesamt nur - einen Rehbock gemäss R1 oder - einen Gämssbock gemäss G1 erlegen.</p>
R2	1 Rehgeiss	Eine nichtsäugende Rehgeiss bis und mit 26. September oder ein Schmalreh bis 30.9.
R3	1 Rehgeiss	Eine nichtsäugende Rehgeiss bis und mit 26. September oder ein Schmalreh bis 30.9.
R4	1 Rehgeiss	Eine nichtsäugende Rehgeiss bis und mit 26. September oder ein Schmalreh bis 30.9.
R5	1 Rehkitz	Ein Rehkitz vom 27. bis und mit 30. September.
R6	1 Rehbock-Hegeabschuss	<p>Einen Rehbock-Hegeabschuss bei Vorweisung und Bestätigung durch die Wildhut auf der Abschussliste, sofern die nachfolgenden Kriterien erfüllt sind: Rehbock, 1¼-jährig oder älter, unter 14 kg und wenn die Jägerin oder der Jäger noch keinen Bock gemäss G1 oder R1 erlegt hat. Gewogen wird das Tier im Fell mit Haupt sauber ausgenommen. Massgebend ist das Gewicht des ausgenommenen Tiers zum Zeitpunkt der Vorweisung.</p>

b) Gämsskontingent

Jede Jägerin und jeder Jäger darf im Rahmen des Gämsskontingents erlegen:

G1	1 Gämssbock oder Gämssjährlingsbock	<p>Einen Gämssbock oder Gämssjährlingsbock Der Gämssbock darf erst nach Abschluss einer erlaubten Gämssgeiss (Geissjährling oder ältere Geiss) oder eines als Hegeabschuss von der Wildhut anerkannten Bockjährlings unter 13 kg erlegt werden. Ansonsten gilt er als widerrechtlich erlegt. Der Bockjährling darf auch an erster Stelle geschossen werden. Bockjährlinge mit einem Krickelmass von 15 cm und mehr sind oberhalb der festgelegten Höhenkurve geschützt. Jede Jägerin und jeder Jäger darf insgesamt nur - einen Gämssbock gemäss G1 oder - einen Rehbock gemäss R1 erlegen.</p>
G2	1 Gämssgeiss oder Gämssjährlingsgeiss	<p>Eine nichtsäugende weibliche Gämse oder Gämssjährlingsgeiss Geissjährlinge mit einem Krickelmass von 13 cm und mehr sowie 2¼-jährige Gämssgeissen mit einem Krickelmass von 17 cm und mehr sind oberhalb der festgelegten Höhenkurve geschützt. Im Rahmen des Kontingents G1 und G2 darf nur ein Gämssjährling (männlich oder weiblich) erlegt werden. Erlegt eine Jägerin oder ein Jäger widerrechtlich eine zweite weibliche Gämse gemäss G2 darf er oder sie keinen Gämssbock gemäss G1 oder Rehbock gemäss R1 mehr erlegen.</p>
G3	1 Bockjährling unter der Höhenkurve	<p>Einen Gämssbockjährling unterhalb der festgelegten Höhenkurve unabhängig von Gewicht und Krickelmass.</p>
G4	1 Gämss-Hegeabschuss	<p>Einen Gämss-Hegeabschuss bei Vorweisung und Bestätigung durch die Wildhut auf der Abschussliste, sofern eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist: - Geiss- oder Bockjährling unter 13 kg, oder - Gämssgeiss, 2¼-jährig, nichtsäugend, unter 16 kg, oder - Gämssgeiss, 3¼-jährig und älter, nichtsäugend, unter 18 kg, oder - Gämssbock, 2¼-jährig, unter 21 kg oder einen Gämssbock, 3¼-jährig und älter, unter 23 kg, beide Kategorien jedoch erst nach dem Abschluss einer erlaubten weiblichen Gämse und wenn die Jägerin/der Jäger noch keinen Bock gemäss G1 oder R1 erlegt hat. Gewogen wird das Tier im Fell mit Haupt. Massgebend ist das Gewicht des ausgenommenen Tiers zum Zeitpunkt der Vorweisung. Ein nachträglicher Abtausch ist nicht möglich. Für die Gämssgebiete 1.5 und 1.6 im Gebiet Crap da Flem – Calanda (Sektoren S01 - S05), Jagdbezirk XII, gelten jeweils um 1 kg tiefere Hegegewichte.</p>

c) Besondere Bestimmungen für die Jagdbezirke III, IV, V/VI und XI

In folgenden Sektoren der Jagdbezirke III Hinterrhein-Heinzenberg und IV Mosa (D03-D10) dauert die Jagd auf weibliche Gämsen vom 3. bis und mit 13. September 2020 und vom 21. bis und mit 22. September 2020.

Im Jagdbezirk V/VI Davos-Albula-Surses sowie im Jagdbezirk XI, östlich der Linie Grünhorn – Drostobel – Schlappinbach – Büelenbach – Furggabach – Schlappiner Joch, gelten folgende, vom übrigen Kantonsgebiet abweichende Schutzbestimmungen: Geissjährlinge von 12 cm und mehr, 2¼-jährige Gämsgeissen mit einem Krickelmass von 16 cm und mehr sowie Bockjährlinge von 14 cm und mehr sind oberhalb der Höhenlimite geschützt.